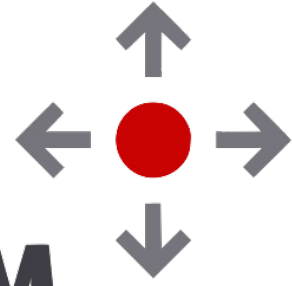


GENOSSENSCHAFT

BACHTEL-KULM



Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	4
§ 1	NAME	4
§ 2	SITZ	4
§ 3	ZWECK	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	AUFNAHME UND PFLICHTEN	5
§ 6	MITGLIEDERVERZEICHNIS	5
§ 7	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8	TOD EINES GENOSSENSCHAFTERS	5
§ 9	AUSSCHEIDEN AUS DER GENOSSENSCHAFT	5
§ 10	AUSSCHLUSS AUS DER GENOSSENSCHAFT	6
§ 11	HAFTUNG DER MITGLIEDER	6
III.	GENOSSENSCHAFTSKAPITAL	6
§ 12	ANTEILSCHEINE	6
§ 13	VERZINSUNG	6
§ 14	FINANZIERUNG	7
§ 15	JAHRESRECHNUNG	7
IV.	ORGANISATION	7
§ 16	ORGANE	7
§ 17	BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN	7
§ 18	EINBERUFUNG DER GV	8
§ 19	STIMMABGABE	8
V.	VERWALTUNG	8
§ 20	MITGLIEDER DER VERWALTUNG	8
§ 21	KOMPETENZEN	9
§ 22	BEFUGNISSE DER VERWALTUNG	9
VI.	REVISION	10
§ 23	REVISIONSSTELLE	10

VII.	BEKANNTMACHUNG	10
§ 24	BEKANNTMACHUNG	10
VIII.	STATUTENREVISION	11
§ 25	STATUTENREVISION	11
IX.	AUFLÖSUNG / LIQUIDATION	11
§ 26	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name

Unter den Namen **Genossenschaft Bachtel-Kulm** besteht seit 1921 eine auf unbestimmte Zeit von Mitgliedern der Sektion Bachtel des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) gegründete Genossenschaft im Sinne Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

§ 2 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Hinwil. Die Genossenschaft ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

§ 3 Zweck

Der Zweck der Genossenschaft ist der Erhalt und Unterhalt der Bachtelkuppe als unentgeltlich und öffentlich zugänglicher Erholungsraum und als Begegnungsstätte für die Bevölkerung.

Ferner ist der Zweck der Betrieb der Liegenschaft Bachtel-Kulm durch Verpachtung der Landwirtschaft und des Gasthauses, oder durch Führung auf eigene Rechnung.

Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Ertragsüberschüsse werden zum weiteren Ausbau und zur Verbesserung der Bachtel-Kulm-Anlagen verwendet.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt. Der Beitritt erfolgt durch Zeichnung und Bezahlung mindestens eines Anteilscheines von CHF 200.00. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

§ 5 Aufnahme und Pflichten

Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung nötig (auf dem Postweg, per persönlichem E-Mail oder über das Kontaktformular der Homepage der Genossenschaft Bachtel-Kulm). Die Verwaltung (siehe § 20) beschliesst über die Aufnahme oder kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane und den Statuten nachzuleben.

§ 6 Mitgliederverzeichnis

Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis über die Genossenschafter, in dem der Vor- und der Nachname, die Firma oder die öffentliche Körperschaft sowie die Adresse der Genossenschafter eingetragen werden. Bei Bedarf kann die Genossenschaft weitere Kontaktkoordinaten (E-Mail, Telefonnummer etc.) der Genossenschafter verlangen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Bedingungen siehe § 9), Ausschluss (siehe § 10) oder Tod eines Mitgliedes (siehe § 8) bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 8 Tod eines Genossenschafters

Beim Tode eines Genossenschafters, treten die Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehung zur Genossenschaft einen Vertreter zu bestimmen. Die entsprechenden Anteilscheine oder Zertifikate sind innert drei Jahren, vom Todestag an gerechnet, auf andere Berechtigte zu übertragen oder können der Genossenschaft als Geschenk zurückgegeben werden. Gelingt es den Erben nicht, die Anteilscheine oder Zertifikate auf andere Berechtigte zu übertragen, werden diese entschädigungslos gelöscht. Dadurch erlöschen alle Rechte an die Genossenschaft. Ein Abfindungsanspruch besteht nicht.

§ 9 Ausscheiden aus der Genossenschaft

Ausscheidende Genossenschafter nach § 7 haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils, noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Vorbehalten bleibt Art. 865 Abs. 2 OR (Liquidierung der Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden des Genossenschafters).

§ 10 Ausschluss aus der Genossenschaft

Ein Mitglied kann durch die Verwaltung ausgeschlossen werden,

- (i) wenn es wesentliche Interessen der Genossenschaft verletzt;
- (ii) aus wichtigen Gründen.

Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

§ 11 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

§ 12 Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 200.00 für natürliche und juristische Personen sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts heraus.

Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden. Diese Zertifikate können unter besonderen Umständen (z. B. Erbgang oder Schenkung) wiederum in einzelne Anteilscheine aufgeteilt werden.

§ 13 Verzinsung

Die Anteilscheine werden im Sinne einer gänzlichen Dividendenbeschränkung **nicht** verzinst. Ein Anspruch gemäss Art. 859 Abs. 3 OR entfällt für sämtliche Mitglieder.

§ 14 Finanzierung

Projekte, Anlagen, Umbauten, Liegenschaftskäufe etc. dürfen erst ausgeführt und umgesetzt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 15 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der schweizerischen obligationenrechtlichen Bestimmungen (OR) zu erstellen. Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. ORGANISATION

§ 16 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- i) die Generalversammlung
- ii) die Verwaltung
- iii) die Revisionsstelle

§ 17 Beschlussfassung und Wahlen

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung bzw. deren Mitglieder
3. Wahl des Präsidenten
4. Wahl der Revisionsstelle, falls im Sinne des Gesetzes notwendig; ansonsten wird eine freiwillige interne Revisionsstelle gewählt (siehe § 23)
5. Abnahme des Lageberichtes
6. Abnahme der Jahresrechnung und eines allfälligen Revisionsberichts
7. Entlastung der Verwaltung
8. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben
9. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Beschlussfassungen und die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 18 Einberufung der GV

Die GV findet ordentlicherweise einmal jährlich statt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie wird durch die Verwaltung einberufen. Die GV muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangen (Art. 881 Abs. 2 OR). Die Einberufung der GV hat mindestens 10 Tage zum voraus durch Zirkular zu erfolgen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) anzugeben.

Anträge von Genossenschaftlern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht traktandiert sind, kann nicht gültig Beschluss gefasst werden. Ausnahme ist OR Art. 884, sofern alle Genossenschaftler anwesend sind.

§ 19 Stimmabgabe

Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ungeachtet des Nominalwertes und der Anzahl Genossenschaftsanteile.

Auf Beschluss der Verwaltung können ausnahmsweise die Befugnisse der Generalversammlung auch durch schriftliche Stimmabgabe an einer Urabstimmung der Genossenschaftler ausgeübt werden (unter Einhaltung Art. 880 OR).

Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschaftler oder bei natürlichen Personen durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der Verwaltung vorzuweisen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschaftler vertreten (Art. 885 und 886 OR).

V. VERWALTUNG

§ 20 Mitglieder der Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Genossenschaft und erhalten Kollektivunterschrift zu zweien. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar. An ihrer Stelle können jedoch ihre Vertreter gewählt werden.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Kompetenzen

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegen aussen. Sie wahrt die Interessen der Genossenschaft nach bestem Wissen und überwacht den Geschäftsgang. Die Verwaltung bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Sie bestimmt die zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Personen und die Art und Form der Zeichnungsberechtigung. Im Übrigen erledigt die Verwaltung alle Geschäfte in eigener Kompetenz, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 22 Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung hat insbesondere in Ergänzung zu § 21 Kompetenzen folgende weitere Befugnisse und Pflichten:

- Aufnahme und Ausschluss (unter Vorbehalt des Rekursrechtes; siehe § 10) von Mitgliedern;
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Erhalt und Unterhalt der Bachtel-Kuppe;
- Unterhalt, Überwachung und Kontrolle des Restaurantbetriebes;
- Unterhalt der Liegenschaften;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Abschluss von Pachtverträgen wie z. B. für das Restaurant Bachtel-Kulm sowie Festlegung des Pachtpreises
- Verlängerung (Konditionen, Laufzeit, Form etc.) und allfällige Rückführung von Darlehen;
- Übertragung von operativen Tätigkeiten an Dritte;
- Im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt eine beratende Stimme zu;
- Die Verwaltung kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

VI. REVISION

§ 23 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

- i) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- ii) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- iii) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. In diesem Fall werden zwei, von der Generalversammlung zu wählende Genossenschafter die Rechnung prüfen und über diese Prüfung die Generalversammlung informieren. Diese Genossenschafter müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Revisionsstelle nicht erfüllen. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach § 17 Ziff. 6 und 7 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet oder wird eine solche von einem Genossenschafter verlangt, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VII. BEKANNTMACHUNG

§ 24 Bekanntmachung

Das Publikationsorgan für zwingend vorgeschriebene Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form. Die Zustellung von Mitteilungen über die elektronischen Kanäle bzw. via E-Mail an die Mitglieder ist ausdrücklich gestattet.

Die Aktualisierung der jeweiligen Post- und elektronischen Adressen ist Sache der Mitglieder.

VIII. STATUTENREVISION

§ 25 Statutenrevision

Die Statuten können nur an der Generalversammlung, in deren Einladung das Traktandum ausdrücklich unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderung bezeichnet worden ist, mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen (anwesende oder vertretende Stimmen) abgeändert werden.

IX. AUFLÖSUNG / LIQUIDATION

§ 26 Auflösung und Liquidation

Zum Beschluss der Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter notwendig (Art. 888 OR). Ist in einer ersten Generalversammlung nicht die notwendige Anzahl Genossenschafter anwesend oder vertreten, so ist das Traktandum innert Monatsfrist einer zweiten ausserordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Dabei bedarf es für die Auflösung bzw. Liquidation eine Zweidrittels Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 und ff. OR.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Mai 2018 genehmigt worden. Sie gelten ab sofort.

Der Präsident: Werner Honegger
Die Aktuarin: Rita Dahinden